

Die Göttinger Mediationslandschaft

Von VRiLG Dr. Karl-Heinrich Matthies, Göttingen

Seit September 2002 wird im Landgerichtsbezirk Göttingen gerichtsinterne Mediation praktiziert. Bis dahin war dies hierzulande - sieht man einmal von einigen Rechtsanwälten mit Mediatorenausbildung jedoch ohne nennenswerte Praxis ab - im wahrsten Sinne ein Fremdwort. Dann aber setzte eine fast revolutionäre Entwicklung ein, die in ihrer Dynamik und Reichweite in der traditionell konservativen Justiz ihresgleichen sucht. Sie ist mittlerweile zum jetzt allenthalben so genannten "Göttinger Modell" für die gesamte Bundesrepublik Deutschland geworden.

I. Geschichte und Entwicklung

Im Jahre 2002 initiierte der damalige Justizminister Prof. Dr. Pfeiffer in Niedersachsen ein wissenschaftlich begleitetes¹ Modellprojekt zur gerichtsnahen Mediation². Daran beteiligten sich neben Amts-, Verwaltungs- und Sozialgerichten auch die Landgerichte Göttingen und Hannover. Die Mediatoren wurden zentral und aufwändig geschult.

Die Phase der Etablierung der neuen Methode und ihre Fortentwicklung im Praxisbetrieb verlief an den einzelnen Gerichten durchaus unterschiedlich. Die Entwicklung war am Landgericht Göttingen besonders glücklich, weil sein damaliger Präsident Dr. Götz von Olenhusen sich selber zum Mediator hatte ausbilden lassen und den Gedanken der gerichtsnahen Mediation mit aller Kraft seiner Person und seines Amtes förderte. Er sorgte dafür, dass die Mediatorenstellen mit hierfür durch ihre kommunikativen und ausgleichendes Wesen ausgezeichnet geeigneten Richterkollegen besetzt wurde, darunter der jetzige Direktor des Amtsgerichts Göttingen Scheibel. Zeitgleich wurden im Gerichtsgebäude mit runden Tischen und angenehmem Ambiente versehene Mediatorenzimmer geschaffen. In der heimischen Anwaltschaft wie unter den Richterkollegen wurde der Mediationsgedanke massiv und erfolgreich beworben. So gelang es innerhalb relativ kurzer Zeit, eine beträchtliche Zahl von laufenden Zivilverfahren für die neu geschaffene Mediationsabteilung anzuwerben; diese

¹ Der Abschlussbericht der juristisch-ökonomischen Begleitforschung liegen inzwischen vor: Spindler, Abschlussbericht zum Forschungsprojekt „Gerichtsnaher Mediation in Niedersachsen“, 2006, veröffentlicht auf der Homepage <http://lehrstuhl-spindler.uni-goettingen.de/forschung/projekte.php?lang=de>

² Der Abschlussbericht des Projekts ist auf der Homepage des Niedersächsischen Justizministeriums veröffentlicht: http://www.mj.niedersachsen.de/master/C694_L20_D0.html

konnten ebenso rasch in mehr als 85% aller Fälle durch Vergleich erledigt werden. Diese Erfolge gaben Richter- und Anwaltschaft neuen Ansporn; erstere ließen sich vermehrt und nunmehr hausintern zu Mediatoren fortbilden, letztere gaben zunehmend unproblematisch ihre Zustimmung zum Mediationsverfahren. Dazu trug nicht zuletzt auch der Umstand bei, dass die Göttinger Mediatoren alsbald vom klassischen Modell einer Langzeitmediation von zumindest vielen Stunden oder gar Tagen Abstand nahmen und nach Wegen suchten, die Mediationssitzungen tunlichst auf im Durchschnitt zwei bis drei Stunden zu verkürzen.

II. Aktueller Stand der Mediation am Landgericht Göttingen

Das relativ kleine Landgericht Göttingen verfügt über etwa 15 Richterstellen im Zivilbereich. Es fallen jährlich üblicherweise und ungeachtet des seit einigen Jahren durch eine Sonderentwicklung bedingten größeren Geschäftsanfalls etwa 1200 erstinstanzliche Zivilsachen pro Jahr an. Davon werden etwa 30% mediativen Güteverhandlungen zugeführt.

1. Ausstattung

In der mit einer eigenen Geschäftsstelle versehenen Mediationsabteilung sind derzeit sieben Richter mit Teilen ihrer Arbeitskraft tätig, die sich auf nicht ganz zwei Pensen summieren. Die Richter sind in ihren Kammern mit entsprechenden Arbeitsanteilen entlastet. Ein Mediatorenpensum wird mit 240 zur Mediation zugewiesenen Sachen gerechnet. Alle Mediatoren der "ersten Stunde" haben das Gericht bzw. die Abteilung inzwischen verlassen. Diese wird von einem der Richtermediatoren koordiniert, dem die Organisation von Verwaltung und Fortbildung obliegt; er ist auch für die - handgesteuerte - Zuweisung der Sachen an die einzelnen Mediatoren zuständig.

Monatlich werden Mediatorenbesprechungen abgehalten, die neben organisatorischen Fragen auch interner Supervision dienen. Vierteljährlich wird eine externe Supervision organisiert. Es wird Wert auf den Besuch von Fortbildungsveranstaltungen aller Art gelegt.

Den Mediatoren stehen fünf hierfür auch mit Flipcharts eingerichtete Mediationsräume zur Verfügung - meist ehemalige Beratungszimmer, die im Zeitalter des Einzelrichters ihres früheren Zwecks beraubt sind. Während der Mediationen werden Kaffee, Mineralwasser und Kekse angeboten.

2. Verfahrensablauf

Es unterfällt allein der Entscheidung der Parteien, ob ein Mediationsverfahren durchgeführt werden soll oder nicht. Die Zivilkammern legen die aus ihrer Sicht geeigneten - ganz überwiegend erstinstanzlichen - Sachen zunächst der Mediationsabteilung vor, die durch ihren Koordinator schriftlich bei den Verfahrensbeteiligten anfragt, ob Mediation gewünscht wird. Teilweise erfolgt auch bereits in diesem Stadium eine telefonische Kontaktaufnahme mit den beteiligten Anwälten, um die Mediationsbereitschaft abzufragen und ggfls. Kautelen zu klären, unter denen eine Mediation stattfinden kann.

Sobald Zustimmung erteilt ist, wird die Sache vom Koordinator einem Mediator zugewiesen. Dieser holt einen Ruhensbeschluss der Kammer gemäß §§ 278 Abs. 5, 251 ZPO ein und lässt sich die Sache zugleich analog §§ 278 Abs. 5 S. 1, 362 ZPO als ersuchter Richter für die durchzuführende Güteverhandlung übertragen. Sodann wird mit den Verfahrensbeteiligten ein Termin für die Mediationsverhandlung vereinbart. Dieser ist von den Parteien persönlich und auch von ihren Anwälten wahrzunehmen. Es wird Wert darauf gelegt, dass die im Termin anwesenden Personen sowohl über Sachkenntnis als auch über Entscheidungsbefugnis verfügen. Dies bedingt mitunter die Anwesenheit nicht unmittelbar Verfahrensbeteiligter, die im Streitverfahren ggfls als Zeugen in Betracht kommen. Hierin liegt kein die Mediation hindernder Umstand; im Gegenteil, die Verhandlungen werden dadurch in der Regel deutlich vereinfacht, weil der aus dem streitigen Zivilverfahren gut bekannte "Stille-Post-Effekt"³ vermieden wird. Weiter muss geklärt werden, ob auch andere Dritte zur Mediationsverhandlung einzuladen sind, um das Streitverhältnis in seiner ganzen Bandbreite und seinen komplexen Auswirkungen insgesamt erörtern und von Konflikten bereinigen zu können. Man denke etwa an Streitverkündete, Sachverständige oder auch Personen, die bislang noch in keiner Weise an dem Gerichtsverfahren beteiligt waren, wie z. B. einen Nachbarn, auf den sich streitbefangene Bauarbeiten auswirken⁴.

³ Der Sachbearbeiter trägt seinem Abteilungsleiter vor, dieser seinem Chef, der wiederum seinem Anwalt und dieser dem Gericht; dass am Ende der Kette nicht ganz selten etwas anderes ankommt, als ursprünglich auf den Weg gegeben ist, kann nicht verwundern.

⁴ Unzutreffend insoweit Spindler Abschlussbericht, S. 46, der sowohl die konsensuale Möglichkeit der Drittbeilegung samt Vergleichsbeitritt als auch die Alternative der Streitverkündung und/oder Nebenintervention vor Mediationsbeginn, welche ebenfalls zur Einbeziehung Dritter in die Mediation führen kann, verkennt.

Der zeitliche Abstand zwischen der Einladung und dem Termin liegt regelmäßig zwischen zwei und sechs Wochen. Ein rascher Verfahrensgang ist damit gewährleistet, maßgebliche Verzögerungen sind nicht zu befürchten. In seltenen Fällen ist es allerdings vorgekommen, dass von Beklagtenseite von vornherein mit einem Scheitern der Mediation kalkuliert und diese zur Verschleppung missbraucht worden ist. Ahnt der Koordinator bei Eingang einer neuen Sache eine solche Konstellation, wird deren Annahme zur Mediation besonders sorgfältig geprüft; grundsätzlich allerdings wird keine von den Kammern vorgelegte Akte mit dem Bemerkten zurück gegeben, sie eigne sich nicht für die Mediation; denn die Eignung folgt aus der von den Parteien erteilten Zustimmung.

Die Mediationstermine nehmen durchschnittlich zwei Stunden in Anspruch, vielleicht auch etwas mehr. Damit korrespondiert die inzwischen gewonnene Erfahrung, dass ein nicht allzu komplexes Streitverhältnis innerhalb dieser Zeitspanne hinreichend erörtert und einer Lösung zugeführt werden kann. Allerdings wird nicht auf eine Erledigung innerhalb jenes Zeitrahmens gedrängt; die Partei, die mehr Zeit braucht, bekommt diese auch, sei es während des anberaumten Termins, sei es im Rahmen eines oder auch mehrerer Folgetermine - beispielsweise um zwischenzeitlich noch weitere Informationen einholen oder eine Lösung durch begleitende Maßnahmen in die Wege leiten zu können⁵.

Inhaltlich auf die Mediationsgespräche und ihre Methodik einzugehen, ist hier nicht der rechte Ort. Deshalb nur eine kurze Bemerkung zu deren Abschluss, wenn dieser auf einen Prozessvergleich oder andere prozessbeendende Erklärungen hinaus läuft: Der Vergleich wird in aller Regel durch den Mediator als ersuchten Richter protokolliert und maßgeblich von den Prozessbevollmächtigten der Parteien mit formuliert. Diese haben im Rahmen der Mediation eine ganz wesentliche Rolle. Denn der Güterichter wird in aller Regel davon absehen, eine rechtliche Bewertung der Angelegenheit vorzunehmen; allenfalls wird er die Rechtslage mit den Beteiligten erörtern und deren Risiken aufzeigen. Vor diesem Hintergrund ist die rechtliche Begleitung der Parteien durch ihre Anwälte während der Gespräche und Verhandlungen von nicht minderer Bedeutung als ihre fachkundige Beratung beim Vergleichsabschluss. Der Mediationsprozess lebt nicht zuletzt von seiner Atmosphäre, der Offenheit und Konstruktivität der Gesprächsbeteiligten, ihrer Lösungsorientierung und Kreativität. Auch insoweit ist der Rechtsanwalt gefordert, wenn er seiner Aufgabe

⁵ Auch insoweit unzutreffend Spindler, a. a. O., S. 87

nachkommt, Interessenvertreter seines Mandanten zu sein. Mediationen, in denen in erster Linie die Anwälte mauern oder gar noch Öl ins Feuer gießen - wie es durchaus gelegentlich vorkommt -, sind nicht selten zum Scheitern verurteilt. Ich bin vor diesem Hintergrund zunehmend erfreut beobachten zu können, dass viele unserer Rechtsanwälte ihre Rolle im Mediationsverfahren im konstruktiven Sinne verstehen und aus klassischen zivilprozessualen Verhaltensmustern, die auf die streitige Entscheidung, mitunter den „Kampf ums Recht“ in Reinkultur gepolt sind, ausbrechen. Das gilt auch für viele derjenigen Rechtsanwälte, die in der überkommenden Prozesskultur ihre Gesellen- und Meisterjahre verbracht haben. Auch in dieser Hinsicht hat sich mithin in unserem immer bunter werdenden Göttinger „Justizgarten“ einiges getan.

Die für die Sache zuständigen Zivilrichter profitieren durch eine in der Mediation erwirkte Erledigung. Denn für vier dort erledigte Sachen werden ihnen lediglich drei neue aus dem Turnus des Landgerichts zugewiesen⁶. Die Bereitschaft zur Abgabe in die Mediationsabteilung wird auf diese Weise gefördert ohne zugleich solche Kammern übermäßig zu benachteiligen, deren Spezialzuständigkeiten überdurchschnittlich viele Sachen mit geringem Mediationspotential beinhalten (z. B. Verkehrsunfälle, die zwar grds. als mediierbar erscheinen, von den beteiligten Haftpflichtversicherern aber weitgehend der Mediation vorenthalten werden).

3. Ergebnisse

Die numerischen Ergebnisse des jetzt seit mehr als vier Jahren am Landgericht Göttingen installierten Mediationsverfahrens sind recht konstant, obwohl inzwischen ein nahezu kompletter Personalaustausch stattgefunden hat.

Von September 2002 bis Ende des Jahres 2005 sind in 1420 Zivilprozessverfahren Mediationsverhandlungen geführt worden, die in 1257 Fällen zur Verfahrenserledigung geführt haben. Das entspricht einer Quote von 88,5%. Im Jahre 2006 sind weitere 417 Mediationsverhandlungen hinzu gekommen, wovon in 359 Fällen der Zivilprozess durch die Mediation erledigt werden konnte, also in 86%. Bislang haben somit vor dem Landgericht Göttingen 1837 Mediationen stattgefunden mit einer Erfolgsquote von 88%.

Man sollte nicht den Fehler machen, die Ergebnisse des streitigen Zivilprozesses und seiner Güteverhandlung hiermit vergleichen zu wollen; dies scheitert schon dar-

an, dass die tendenziell eher vergleichsgerechten Sachen in der Mediationsabteilung überproportional vertreten sind. Gleichwohl steht schon jetzt fest, dass die Mediation für unser Landgericht einen beträchtlichen Entlastungseffekt bewirkt hat. Man kann diesen daran messen, dass der Anteil der nicht streitigen Erledigungen aus der Summe der streitigen Entscheidungen und der Vergleiche am Göttinger Landgericht nach Einführung der Mediation von ca. 1/3 auf ca. 1/2 angestiegen ist.

4. Resonanz der Betroffenen

Gleichzeitig - und dies erscheint mir als ganz wesentlich - verlassen weit mehr Prozessparteien das Gerichtsgebäude mit einem zufriedenen Gefühl. Denn ihnen wurde nicht von dritter Seite eine Konfliktlösung durch Urteil oktroyiert; vielmehr sind sie mit richterlicher Hilfe in den Stand versetzt worden, selbst eine Lösung gefunden zu haben, die den Interessen aller Streitbeteiligten in der Mehrzahl der Fälle besser gerecht wird als ein streitiges, allein auf den Streitgegenstand fixiertes Urteil.

Sie äußern sich deswegen zumeist auch zufrieden über Verlauf und Ergebnisse der Mediation. Dies scheint auf zwei zentralen Ursachen zu beruhen: Zum einen gewinnen sie selbst weit mehr eigene Einflussmöglichkeiten auf die Streitbeilegung als dies im Gerichtsverfahren der Fall ist, indem sie weitgehend eigenständig die Ergebnisse erarbeiten. Zum anderen bestimmen sie die Reichweite der Diskussion, was Themen und Inhalte angeht. Lösungswege können somit in einem weitaus breiteren Kontext und mit größerer Reichweite angelegt werden.

Natürlich ist auch hier nicht alles Gold, was glänzt. Die in der Mediation geschlossenen Vergleichsvereinbarungen können auch schlechte Kompromisse oder - wenn es ausschließlich um Geld geht - Ergebnisse eines „Kuhhandels“ sein. Es kommt auch vor, dass die getroffenen Vereinbarungen nicht so klar und eindeutig sind, wie man sich das wünschen würde. In seltenen Fällen liegen ihnen auch irrtümliche Vorstellungen zugrunde, obgleich gerade dies durch die Mediation vermieden werden soll. Es ist vor diesem Hintergrund durchaus schon zur Fortsetzung der Zivilprozessverfahren gekommen oder gar zu neuen Prozessen, die sich aus den Vergleichsvereinbarungen heraus entwickelt haben. Allerdings: Dies ist kein spezifisches Problem gerichtssinterner Mediation sondern Folge von suboptimalen Vergleichsvereinbarungen schlechthin, wie sie sowohl in der Mediation als auch bei „normalen“ Prozess-

⁶ Anders als in der Projektphase, als jede in der Mediation erledigte Sache sich noch ohne Ausgleich durch Zuweisung einer neuen zugunsten des Dezernats des Streitrichters niederschlug.

vergleichen vorkommen können. Sie rechtfertigen keine Grundsatzkritik an der mediativ geführten Güteverhandlung als solcher.

Viele der Debatten um die Sinnhaftigkeit gerichtsinterner Mediation ranken sich um die fehlgeschlagenen Mediationen, insbesondere um die Frage der Verschwiegenheitspflicht des Güterichters: Darf in den Prozess eingeführt und im Beweiswege verwertet werden, was Gegenstand des Mediationsgespräches war? Ist der Mediator in solchen Fällen als Zeuge zu vernehmen? Praktisch sind am Landgericht Göttingen nach weit über 1000 Mediationsverfahren solche Fragen kaum einmal relevant geworden und mussten bislang nicht richterlich entschieden werden. Die Göttinger Mediatoren äußern sich im Streitfall zu Fragen von Inhalt und Auslegung der Vergleichsvereinbarung, weil kein schützenswertes Interesse der Parteien ersichtlich ist, weshalb dies nicht geschehen sollte⁷. Im übrigen wird über den Gang der Mediationen Stillschweigen bewahrt. Teils wird von Anwaltsseite auch Wert auf eine ausdrückliche Vereinbarung des Inhalts gelegt, dass die Inhalte des Mediationsgespräches für den Fall des Scheiterns der Mediation weder zum Prozessvortrag erhoben noch zum Gegenstand der Beweisaufnahme gemacht werden dürfen. Prozessverträge dieser Art begegnen keinen grundsätzlichen Bedenken⁸. Allerdings kann auch auf diesem Wege keine vollständige Vertraulichkeit bewirkt werden, denn die Zeugenpflichten der Gesprächsbeteiligten nach den Vorschriften der StPO bleiben bestehen, ebenso die richterliche Anzeigepflicht des Verdachts von Steuerstraftaten nach § 116 AO. Sofern dies zum Tragen kommt, fehlt es freilich ebenfalls an der Schutzbedürftigkeit der hiervon betroffenen Parteien.

5. Perspektiven

a. Optimierungspotential

Das Landgericht Göttingen ist bestrebt, die angebotene Mediation durch Aus- und Weiterbildung seiner Mediatoren beständig zu optimieren und weitere Richterkollegen an die Tätigkeit als Richtermediatoren heranzuführen, um Personalveränderungen in ihren Auswirkungen leichter abfedern zu können. Denn die Mediation gehört bislang nicht zu den in der herkömmlichen Juristenausbildung geschulten richterlichen Kernkompetenzen. Durch Supervision und Fortbildung soll der Ablauf der Mediationsverhandlungen beständig optimiert werden.

⁷ Anders Spindler, a. a. O., S. 53, der umfassende Vertraulichkeit fordert.

⁸ BGHZ 109, 19, 28 f. m. w. N.

Darüber hinaus wird die Mediation fortgesetzt auch in Adressatenkreisen beworben, die diesem Mittel der Konfliktbereinigung bislang eher distanziert gegenüber stehen. Dazu gehört nicht zuletzt die Versicherungswirtschaft, insbesondere vielfach die Haftpflichtversicherer. Anders als im anglo-amerikanischen Rechtskreis sehen diese bislang kaum Vorteile für sich in der gerichtsnahen Mediation, so dass für viele Schadensfälle, die sich nicht selten gut für eine Mediation eignen würden, der Weg dorthin verbaut ist. Vielleicht muss auf diesem Feld noch die Einsicht vermittelt werden, dass Mediation oftmals nichts anderes ist als Verhandlungsassistenz mit besonderen Mitteln, wovon auch professionelle Beteiligte ökonomisch im Gesamtergebnis profitieren können.

b. Rechtliche Aspekte

Der Abschlussbericht zum Projekt in Niedersachsen zeigt in mancherlei Hinsicht Handlungsbedarf auf. Hierauf wird sich die Praxis der gerichtlichen Mediation einzurichten haben, sollte denn jene Kritik zutreffen. Spindler gelangt in dem Bericht u. a. zu dem Ergebnis, die gerichtliche Mediation sei nicht dem eigentlichen Angebotsspektrum der Justiz zuzuordnen, insbesondere handele es sich dabei nicht um Rechtsprechung im Sinne der Zivilprozessordnung⁹. Hieraus folge:

- Auf die Konkurrenzsituation zwischen dem Angebot gerichtsnaher und Mediation durch Private finde das Wettbewerbsrecht Anwendung. Da die Justiz ihre Dienstleistung kostenfrei anbiete, handele sie wettbewerbswidrig unter dem Gesichtspunkt der unlauteren Preisunterbietung. Es sei daher unumgänglich, durch Gesetz eine Mediationsgebühr in das GKG zu implantieren¹⁰.
- Außerdem müsse mit Blick auf jene Konkurrenzsituation eine Hinweispflicht der Justiz auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme privater Mediationsanbieter anerkannt werden¹¹.
- Die Rechtsbeziehung zwischen dem die Mediation anbietendem Staat und den Medianten sei privatrechtlicher Natur und zwar einschließlich des Haftungsregimes (§§ 280 f, 278, 831 BGB), wobei eine persönliche Haftung des Mediators allerdings nur unter den Voraussetzungen des § 839 BGB in Betracht komme;

⁹ Spindler, a. a. O., S. 9 ff.

¹⁰ Spindler, a. a. O., S. 16 ff.

¹¹ Spindler, a. a. O., S. 20

dieser könne sich zwar auf den Subsidiaritätsgrundsatz des § 839 I 2 BGB, nicht aber auf das Richterprivileg des § 839 II BGB berufen¹².

Diese Folgerungen Spindlers beruhen allesamt auf der unzutreffenden Annahme, Mediation sei eine der Zivilprozessordnung an sich fremde Entwicklung, gleichsam in Sinne eines dritten Weges neben der streitigen Entscheidung und dem Prozessvergleich. Der Wortlaut des Gesetzes gibt dies indessen nicht her. § 278 I ZPO schreibt schlechthin vor, der Richter habe auf eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits hinzuwirken. Eine bestimmte Methode ist hierfür keineswegs vorgeschrieben. § 278 II ZPO ordnet lediglich an, in der Güteverhandlung sei der Sach- und Streitstand mit den Parteien, die persönlich erscheinen sollen (§ 278 III ZPO), unter freier Würdigung aller Umstände zu erörtern und soweit erforderlich seien Fragen zu stellen. Nichts anderes geschieht in der Mediationsverhandlung, die einem besonderen Güterichter übertragen wird - wie in § 278 V ZPO optional vorgesehen. Der Richtermediator führt daher nicht mehr und nicht weniger als die von der ZPO als solche ausdrücklich erwünschte Güteverhandlung. Er tut dies allerdings mit Hilfe eines erweiterten Methodenspektrums und anderen Schwerpunkten: Die Rechtslage wird oftmals nicht die Hauptrolle spielen, Interessen und Bedürfnissen der Parteien wird ein größeres Gewicht beigemessen, vor allem aber nimmt sich der Güterichter zugunsten der Herrschaft der Parteien bei der Suche nach Lösungswegen zurück, indem er vom Lenker des Gesprächs zu dessen Moderator wird. Doch auch das herkömmliche Vergleichsgespräch ist zumindest von lebenserfahrenen Richtern niemals auf die schiere Tatsachen- und Rechtslage reduziert worden. Der gerechte Interessenausgleich, die ökonomischen Folgen des Streites und seiner Entscheidung, ebenso dessen persönliche Auswirkungen auf die Parteien und ggfls. ihre Familien wie auch das Bestreben nach möglichst umfassendem Rechtsfrieden sind stets bedacht worden. Die Methode der Mediation leistet lediglich und immerhin entscheidend Hilfe dabei, dass diese und noch zahlreiche andere für eine wirklich umfassende Befriedung maßgeblichen Umstände von den Parteien selbst herausgearbeitet, erörtert, bewertet und zur Lösungsfindung befruchtet werden können. Mediation ist nicht mehr und nicht weniger als ein wissenschaftlich begründetes und tausendfach praktisch erprobtes Verfahren des Konflikt- oder Verhandlungsmanagements. Und ist nicht auch der Güterichter der ZPO bei Lichte besehen stets nur Konflikt- oder Ver-

¹² Spindler, a. a. O., S. 28 ff.

handlungsmanager gewesen? Welche Methoden er dabei wählt, schreibt ihm das Gesetz nicht vor.

Die Justiz bietet die mediative Güteverhandlung auch keineswegs kostenfrei an. Denn eine Güteverhandlung kann nicht geführt werden, bevor die Klage wirksam zugestellt ist. Dazu wiederum bedarf es - abgesehen vom Sonderfall der Prozesskostenhilfe - der Einzahlung des Gerichtskostenvorschusses. Mit den Gerichtskosten erkaufen sich die künftigen Medianten auch die gerichtsinterne Mediation. Von unlauterer Preisunterbietung kann daher nicht die Rede sein. Und wenn der Weg zu Gericht erst einmal gewählt und der Vorschuss gezahlt ist, wird regelmäßig auch der Hinweis nicht förderlich sein, man könne sich alternativ auch eines freien Mediators bedienen. Denn wer zahlt schon gerne doppelt?

Ist aber die gerichtsinterne Mediation nichts anderes als eine ZPO-Güteverhandlung mit neuen Methoden, versteht sich von selbst, dass zwischen Justizverwaltung und Parteien neben der prozessrechtlichen keine zusätzliche privatrechtliche Beziehung zustande kommt. Haftungsfragen sind somit allein nach § 839 BGB zu beurteilen.

Die rechtlichen Perspektiven der gerichtsinternen Mediation sind daher nach wie vor allein unter dem Blickwinkel des § 278 ZPO zu beurteilen; insbesondere bestehen keine wettbewerbsrechtlichen Bedenken.

III. Mediation an den Amtsgerichten des Bezirks

Seit Mitte des Jahres 2006 wird auch an insgesamt 4 Amtsgerichten des Landgerichtsbezirks Göttingen Mediation angeboten und praktiziert.

1. Amtsgericht Göttingen

a. Zivilsachen

Seit Anfang Juni bis Mitte November 2006 sind beim Amtsgericht Göttingen 108 Mediationsverfahren abgeschlossen worden, wovon 104 erfolgreich waren, also 96%. Die Zustimmungsquote ist ebenfalls hoch, sie liegt bei 50%. Denn die hiesige Anwaltschaft ist mit dem Verfahren vertraut und musste von dessen Vorzügen nicht erneut überzeugt werden. Obwohl dort kein Anwaltszwang gilt, werden Mediationen auch vor den Amtsgerichten nicht ohne beiderseitige anwaltliche Vertretung durchgeführt.

Als Mediatoren sind inzwischen vier Richterkollegen tätig mit insgesamt 0,7 Pensen. Sie werden im richterlichen Dezernat anteilig entlastet, wobei ein volles Mediatorenpensum mit 600 jährlich durchzuführenden Mediationen kalkuliert wird.

Ein anderer wesentlicher Unterschied zur Landgerichtsmediation besteht denn auch im Zeitaufwand. Dieser wird mit durchschnittlich ca. einer Stunde angegeben. Darauf werden die beteiligten Anwälte von Beginn an hingewiesen und sind selbst auch bestrebt, diesen zeitlichen Rahmen einzuhalten, indem sie nicht zuletzt entsprechend auf ihre Mandanten einwirken. Denn angesichts der Gebühren, die bei den relativ niedrigen amtsgerichtlichen Streitwerten verdient werden können, rechtfertigt sich ein größerer Zeitaufwand regelmäßig nicht. Häufig sind auch die Streitpunkte überschaubarer als beim Landgericht, so dass die vor der Lösungsphase zu durchlaufenden Stationen des Mediationsprozesses verkürzt werden können. Teilweise bedienen sich die Kollegen zu diesem Zweck eines Einstieges unmittelbar in die Lösungsphase, um den Konflikt während dessen durch Rück- und Einblendungen zu erörtern und zu durchdringen, teils belassen sie es auch bei klassischen Abfolge und wenden sich zur Beschleunigung rasch Einzelgesprächen zu.

b. Familiensachen

Erst seit November 2006 wird Mediation auch in Familiensachen angeboten, ohne dass diese auf die Familienrichter konzentriert würde. Der Erfahrungsschatz ist noch nicht ausgeprägt. Allerdings ist die Zustimmungsquote mit ca. 80% bislang deutlich höher als in Zivilsachen; dies zeigt den Bedarf nach nicht streitiger Regelung in diesem Bereich nur allzu deutlich auf. Allerdings ist auch der Zeitwand deutlich größer; er beträgt derzeit durchschnittlich 4,5 bis 5 Stunden, durchaus auch in mehreren Terminen. Hintergrund dürfte die meist weit kompliziertere Lage der zu bearbeitenden Konflikte sein, sowohl was die Sach- als auch was die emotionale Ebene angeht. Man wird abzuwarten haben, inwieweit sich die gerichtsinterne familienrechtliche Mediation künftig bewährt.

c. Anwaltsmediation

Im Zusammenwirken mit der Rechtsanwaltskammer Braunschweig will das Amtsgericht Göttingen künftig auch Mediation durch Rechtsanwälte anbieten. Dieses Modell wird auf politischer Ebene als Einstieg in die dort an sich gewünschte Privatisierung

der Mediation bei gleichzeitiger Konzentration der Justiz auf die Streitentscheidungsfunktion gesehen.

Praktische Erfahrungen sind bislang nicht gesammelt worden, weil die Rechtsanwaltskammer noch mit dem Aufstellen einer Liste der als Mediatoren geeigneten Rechtsanwälte einschließlich des dafür geltenden Anforderungsprofils befasst ist. In England und Polen allerdings wird die gerichtsnahe Mediation durch Rechtsanwälte bereits praktiziert und gilt gleichsam als Vorbild für den anstehenden Versuch auch hierzulande.

Die Planung geht dahin, den Parteien freizustellen, ob sie eine richterliche oder eine Anwaltsmediation durchzuführen wünschen. Dem neutralen Anwaltsmediator soll im Gerichtsgebäude ein Mediationsraum zur Verfügung gestellt werden. Er soll von der Rechtsanwaltskammer in einer Anlauf- und Probephase eine Vergütung von 75,- EUR je Stunde erhalten.

Sofern die Parteien sich einigen, halten sie das Ergebnis als gemeinsamen Vergleichsvorschlag fest, der dann vom Gericht durch Beschluss nach § 278 Abs. 6 ZPO bestätigt wird.

2. Der Ostverbund

Die östlich des Amtsgerichtsbezirks Göttingen gelegenen Amtsgerichte Osterode am Harz, Herzberg am Harz und Duderstadt haben sich zu einem Mediationsverbund zusammen geschlossen, weil eine gerichtsinterne Aufgabenverteilung nach streitrichterlichem und Mediatorendezernat an der geringen Größe der Gerichte scheitert. In allen drei Gerichten wird deswegen jeweils ein Richtermediator vorgehalten, der Mediationen für die beiden anderen Amtsgerichte des Verbundes anbietet. Diese organisatorisch gepoolte Mediation ist bislang noch nicht häufig genug praktiziert worden, als dass bereits jetzt von verlässlichen Ergebnissen berichtet werden könnte.

IV. Außergerichtliche Mediation

In Göttingen und Umgebung existieren etwa ein Dutzend Anbieter außergerichtlicher Mediationen, in der Mehrzahl Rechtsanwälte. Nachfragen bei ihnen zum Stand der außergerichtlichen Mediation haben zu folgenden, nicht empirisch unterlegten und daher nur als Trendanzeiger tauglichen Ergebnissen geführt:

Anfragen nach außergerichtlicher Streitbeilegung, darunter Mediation sind in den vergangenen Jahren mit vorsichtig ansteigender Tendenz registriert worden. Flächendeckend allerdings ist der Mediationsansatz in der Bevölkerung bislang kaum als solcher bekannt, mit Ausnahmen vielleicht im bildungsbürgerlichen Bereich. Das Projekt zur gerichtsnahen Mediation soll sich nach fast allgemeiner Meinung in dem vorsichtig zu beobachtenden Trend nicht ausgewirkt haben. Ursache hierfür wird wahrscheinlich der Umstand sein, dass bisher nur die Prozessparteien und natürlich die Anwaltschaft mit der gerichtswegnahen Mediation in Berührung gekommen sind; selbst die örtliche Presse hat über das Modell nur singulär berichtet.

Anders hingegen lautet der Tenor der Anwaltsmediatoren, die sich zentral mit baurechtlichen Streitigkeiten befassen. Sie beobachten und unterstützen dort durchaus eine zunehmende Implementation des Mediationsgedankens in die Streitkultur, sei es durch frühzeitige Mediationsversuche schon zu Beginn oder auch im späteren Verlauf von baurechtlichen Auseinandersetzungen, sei es durch Regelungen in Subunternehmerverträgen, wonach Mediationsversuche dem Gerichtsverfahren zwingend vorzuschalten sind.

Somit kann tendenziell festgehalten werden: Professionelle, gerichtserfahrene Parteien haben nicht zuletzt bedingt durch das Modell der gerichtswegnahen Mediation die Vorteile registriert, welche die Mediation für sie generell bietet und machen davon zunehmend auch außergerichtlich Gebrauch. Im übrigen allerdings ist ein Wandel der Streitkultur hin zu kommunikativ erarbeiteten Lösungen noch nicht zu verzeichnen.

V. Universität Göttingen

Die Mediation gehört inzwischen zu den Schlüsselqualifikationen, die im juristischen Studium zu erwerben sind. Deshalb bietet die Göttinger Fakultät entsprechende Lehrveranstaltungen an, die auch von Richtermediatoren mit praktischer Erfahrung unterstützt und begleitet werden.

VI. Fazit

In den verschiedenen Sparten der Göttinger Zivilgerichtsbarkeit hat die gerichtswegnahe Mediation inzwischen ihren festen Platz. Gerade auch die Anwaltschaft weiß dies zu schätzen und unterstützt die Mediation. Als vor- oder außergerichtliches Werkzeug zur Konfliktbereinigung hat sich die Mediation auch im Landgerichtsbezirk Göt-

tingen bislang nicht durchsetzen können. Dafür werden nicht zuletzt auch Kostengründe ursächlich sein. In der Juristenausbildung hingegen hat die Mediation inzwischen einen festen, wenngleich nicht besonders Raum greifenden Platz. Man kann die Prognose wagen, dass gerade dieser Aspekt auf Dauer auch zu einer gewandelten Streitkultur führen kann, die den Zivilprozess gleichsam als ultra ratio fokussiert und vorgeschaltete kommunikative Lösungsansätze präferiert.